

Bildungspaket: Chancen für Ihre Kinder

Bewilligende Stelle

Jobcenter Hildesheim

Team Bildung und Teilhabe - 522
Marienfriedhof 53
31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 969 - 500

Stadt Hildesheim

Fachbereich 50.3
Bildungs- und Teilhabepaket
Hannoversche Straße 6
31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 301 - 4260
Tel. 05121 - 301 - 4261

Landkreis Hildesheim

407 Amt für Familie
Bildungs- und Teilhabepaket
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 309 - 2471
Tel. 05121 - 309 - 2472



Schulbedarf

agentur.wolski@feld 04/71

jobcenter
Hildesheim



**Landkreis
Hildesheim**

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- *Schülerinnen und Schüler*, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten



Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln wird aus dem Bildungspaket nicht übernommen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Für Schülerinnen und Schüler werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, sowie Asylbewerber nach §2 und §3 AsylbLG müssen keinen zusätzlichen Antrag stellen, sie erhalten die Leistungen zum jeweiligen Zeitpunkt automatisch.

Alle anderen Personen müssen einen Antrag stellen, um diese Leistungen zu erhalten.